

Der neue EU-Führerschein

Durch die Einführung des neuen Führerscheines sollen in den einzelnen EU-Ländern die Vorschriften einschließlich der Ausbildung und Prüfung vereinheitlicht werden.

Weitere Kernpunkte der neuen EU-Führerscheinregelung:

- einheitliche Fahrerlaubnisklassen in den EU-Staaten
- Führerschein im fälschungssicheren Scheckkartenformat
- Grundsätzlich Besitzstandswahrung für Alt-Führerscheinbesitzer ? kein genereller Zwangsumtausch
- Einrichtung eines zentralen Fahrerlaubnisregisters
- Einführung einer medizinischen Untersuchung für LKW- und Busfahrer alle 5 Jahre
- Erwerb der LKW-Klassen C und CE (entspricht Klasse 2 ? alt-) ab 18 Jahre

Übersicht über die neuen Fahrerlaubnisklassen:

(Quelle: Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. , Stand: April 1998)

Neue Klassen	-Mindestalter -Befristungen	-Vorbesitz -Einschlußregelungen -Fahrzeuge	Zu fahren mit Klasse
A	-25 -keine	-kein -A1 und M -Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h	1
A	-18 -keine	-kein -A1 und M -Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, beschränkt auf eine Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Die Beschränkung entfällt zwei Jahre nach Erteilung dieser Erlaubnis.	1a
A1	-16 -keine	-kein -M -Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder) und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für 16 ? 17 jährige und unbegrenzt ab 18 Jahre	1b
M	-16 -keine	-kein -M -Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor von nicht mehr als 50 cm ³) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart	4

		bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ , die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrräder aufweisen) sowie dreirädrige einsitzige Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und einem Leergewicht von nicht mehr als 150 kg (Lastendreirad)	
C	-18	-Klasse B -C1 -Kraftfahrzeuge ?ausgenommen Krafräder- mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeuges dienen. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7.5 t z.G. einschließlich eines Anhängers zulässig.	2
CE	-18 -5 Jahre (erneute ärztliche Untersuchung)	-Klasse C -BE, C1E, T sowie D1E bei Vorbesitz von D1 und DE bei Vorbesitz von D -Kraftfahrzeuge ?ausgenommen Krafräder- mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeuges dienen. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7.5 t z.G. einschließlich eines Anhängers zulässig.	2
D	-21 -5 Jahre (erneute MPU)	-Klasse B -D1 -Kraftfahrzeuge ?ausgenommen Krafräder ? zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).	2 und F.z.F.für KOM
DE	-21 -5 Jahre (erneute MPU)	-Klasse D -BE, D1E sowie C1E sofern der Inhaber Klasse C1 besitzt	3 und F.z.F. für

		-Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse.	KOM
D1	-21 -5 Jahre (erneute MPU)	-Klasse L und M -BE, D1E sowie C1E sofern der Inhaber Klasse C1 besitzt -Kraftfahrzeuge ?ausgenommen Krafträder ? zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).	3 (bei mehr als 7,5 t Klasse 2) und F.z.F. für KOM
D1E	-21 -5 Jahre (erneute MPU)	-Klasse D1 -keine -Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg Gesamtmasse.	3 (bei mehr als 7,5 t Klasse 2) und F.z.F. für KOM
B	-18 -keine	-kein -L und M -Kraftfahrzeuge ? ausgenommen Krafträder ? mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt); bei der Leermasse von Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb wird die Masse der Batterien nicht berücksichtigt.	3
BE	-18 -keine	-Klasse B -kein -Kombinationen, die aus einem Zufahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen und die als Kombination nicht unter B fallen. Bei Lastkraftwagen mit durchgehender Bremse und bestimmten Geländefahrzeugen darf die Anhängelast höchstens das 1,5fache der zulässigen Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs betragen.	3
C1	-18 -bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach alle 5 J. erneute ärztliche Untersuchung	-Klasse B -L und M -Kraftfahrzeuge ?ausgenommen Krafträder ? mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste bis 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes	3

		des Fahrzeuges dienen.	
T	-16/18 -keine	-kein -L und M -Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h (auch mit Anhänger), bis 18 Jahr nur bis 40 km/h	2
L	-16 -keine	-kein -kein -Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern	5

Die Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben sind wegen der Größe des Führerscheines künftig nur noch in Form von Schlüsselzahlen eingetragen.

Die Schlüsselzahlen sind entweder in Spalte 12 des Führerscheines bei der betreffenden Fahrerlaubnisklasse eingetragen oder in der letzten Zeile des Feldes 12 (gilt für alle erteilten Klassen).

Die nachfolgende Übersicht informiert über die Bedeutung der Schlüsselzahlen, wobei die nationalen Schlüsselzahlen (dreistellig) nur im Inland gelten.

Schlüsselzahlen der Europäischen Union

01	Sehhilfen und/oder Augenschutz wenn durch ärztliche Gutachten ausdrücklich gefordert:
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzbrille
02	Hörrhilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen

05.01	Nur bei Tageslicht
05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts ...
05.03	ohne Beifahrer/Sozius
05.04	Beschränkt auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Nur mit Beifahrer
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Nicht gültig auf Autobahnen
10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung
20	Angepasste Bremsmechanismen
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
35	Angepasste Bedieneinrichtungen
40	Angepasste Lenkung
42	Angepasste/angepasster Rückspiegel
43	Angepasster Fahrersitz
44	Anpassungen des Kraftrades
44.01	Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
44.02	(Angepasste) handbetätigte Bremse
44.03	(Angepasste) fußbetätigte Bremse
44.04	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
44.05	Angepasste Handschaltung und Handkupplung
44.06	Angepasste Rückspiegel
44.07	Angepasste Kontrolleinrichtungen
44.08	Sitzhöhe muß im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
45	Kraftrad nur mit Beiwagen
50	nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
51	nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
55	Kombination von Anpassungen des Fahrzeuges
70	Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle des Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)
71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle des Drittstaates UNECE-Unterscheidungszeichen)
72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW(A1)
73	nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74	nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens

	7.500 kg (C1)
75	nur Fahrzeuge der Kategorie B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)
76	nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1E)
77	nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)
78	nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79	(...) nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
79	(C1E > 12.000 kg, L£ 3) Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12.000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
79	(S1£ 24/7.500 kg) Begrenzung der Klasse D auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz
nationale Schlüsselzahlen	
104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
173	Klasse C1E, gültig auch zum Mitführen von zulassungsfreien Anhängern bei einer Gesamtmasse über 12.000 kg
174	Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhängern (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1.0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

175	Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³
176	Fahrerlaubnis bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses beschränkt
177	Klasse L, auch gültig im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung